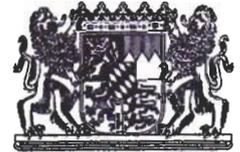


Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Eingang 12.6.20

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	S 17 KR 386/20	257	10.06.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 02.06.2020 zur Kenntnis und eventuellen Stellungnahme (2-fach) **binnen sechs Wochen** übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Deutsche Post 
FR 10.06.20 0,80

K4031
4D 1314 1280
00 0483 27E9



Service-Center

SG

K4031 02E4E 8E



 Soennecken

Abschrift



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München
Widerspruchsstelle**

München, Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354
http://www.aok.de
birgitta.lang@by.aok.de

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Lang

Unsere Zeichen lg/bz Telefon
SG.-Nr. R 62/20 08131 378-354

Datum
02.06.2020

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Eingang 12.06.2020

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Sozialgericht MÜNCHEN			
Eingel. 04. Juni 2020			
No.			
Vollmacht		Umschlag	
Bescheid/WB		Anlagen	
Rechnung			

In dem Rechtsstreit

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
vertreten durch den Direktor der Direktion München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 386/20 -

hat die Widerspruchsstelle den Rechtsbehelf des Klägers in der Sitzung am 12.05.2020 abgewiesen. Die Verwaltungsakte, incl. dem Widerspruchsbescheid, ist als Anlage beigelegt. Der Widerspruchsbescheid wurde am 22.05.2020 zugestellt.

Die Beklagte beantragt, die Klage vom 03.04.2020 als unbegründet zurückzuweisen. Es wird vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bayerische Landessozialgericht am 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) über die Verbeitragung der Kapitallebensversicherungen des Klägers zur Krankenversicherung rechtskräftig entschieden hat. So liegt wohl hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge kein Rechtsschutzbedürfnis mehr vor. Das LSG-Urteil vom 21.11.2019 ist beigelegt (siehe Verwaltungsakte).

Bayerische Landesbank
IBAN DE8070050000001166266, BIC BYLADEMMXXX
Konto 11 66 266, BLZ 700 500 00

Bei Antwortschreiben
verwenden Sie bitte
die im Adressfenster
angegebene Anschrift

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München
Widerspruchsstelle**

Datum
02.08.2020
Blatt
2

Hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) verwiesen. Die Beitragsfestsetzung in der Pflegeversicherung aus den Versorgungsbezügen ist rechtmäßig.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Direktion München

Die Prozessbeauftragte



Lang

Anlage

1 Band Verwaltungsakten